

**Verordnung über die finanzielle Abgeltung von Arbeitszeitguthaben
für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt
(Ausgleichszahlungsverordnung)**

Vom 10. Dezember 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Zusatzstunden auf Zusatzstunden-Konten und Mehrzeiten auf Flexistunden-Konten nach § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Eine Vergütung von dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit nach § 63 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§2 Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs

(1) Verfügt eine Lehrkraft an einer öffentlichen Schule über Zusatzstunden auf einem Zusatzstunden-Konto gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, erwirbt sie mit Beginn des folgenden Schuljahres einen Anspruch auf Ausgleichszahlung im Umfang des vollständigen Zusatzstundenguthabens.

(2) Verfügt eine Lehrkraft an einer öffentlichen Schule zum Schuljahres-ende über Mehrstunden auf einem Flexistunden-Konto gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb des Schuljahres durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden konnten, erwirbt sie auf Antrag, der bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres bei der Schulleitung gestellt werden kann, mit Beginn des folgenden Schuljahres einen Anspruch auf Ausgleichszahlung in dem von ihr beantragten Umfang des Flexistundenguthabens.

§3 Höhe des Anspruchs

(1) Für die Höhe der Ausgleichszahlung ist der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Anteil der Besoldung der Lehrkraft zum Ende des jeweiligen Schuljahres oder im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses nach § 2 Abs. 3 maßgebend.

(2) Zur Ermittlung des auf eine Unterrichtsstunde entfallenden Anteils der Besoldung ist der jeweilige Monatsbetrag durch das 4,348-fache der Regelstundenzahl gemäß § 3 der Verordnung über die Arbeitszeitverordnung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zu teilen. § 3 Abs. 5 und 6 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.